

II- 1205 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 12. Mai 1971 No. 600/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Prader, Sandmeier, Födlings
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1970 un-
ter Bedachtnahme auf das 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1970.

Die tieferstehenden Fragen beziehen sich ausschließlich auf jene Ausgabenansätze des Bundesfinanzgesetzes 1970, zu deren Überschreitung das Ressort durch das 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1970 ermächtigt worden war. Die Frage 5 umfaßt alle Fälle, in denen entweder ein überschrittener Ausgabenansatz oder ein zur Bedeckung herangezogener Ausgabenansatz in der Aufzählung des § 1 des 2. Budgetüberschreitungsgesetzes enthalten ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

- 1.) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1970 betroffen?
- 2.) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?
- 3.) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Ausgabenansätze?

- 2 -

- 4.) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das 2.Budgetüberschreitungsgesetz 1970 aufgenommenen) Überschreitungsbeträge von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1.Budgetüberschreitungsgesetzes 1970) oder von ihrer um die Bindungen verminderten Höhe ausgegangen?
- 5.) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen des Art.III Abs.5 lit.b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1970
 - a) vor dem Inkrafttreten des 2.Budgetüberschreitungsgesetzes 1970 und
 - b) nach dessen Inkrafttreten angewendet worden?